

Verein der Friedrichrodaer Sportfischer e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07.02.1990 gegründete Verein führt den Namen
- Verein der Friedrichrodaer Sportfischer -
Er hat seinen Sitz in Friedrichroda, Kreis Gotha.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgaben:
Verbreitung und Verbesserung des Waidgerechten Sportfischens durch
- Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge.
 - Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vertreter der Organe nach §2 (4) erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen.
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
 - fördernden Mitgliedern
 - den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr-bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

- (2) Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.
Im Übrigen haben sie folgende Rechte:
- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Unabhängig vom Eintrittsdatum in den Verein sind der jeweils gültige volle Jahresbeitrag sowie eine von der Mitgliederversammlung beschlossene einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen und die durch die MV beschlossene Probezeit zu erfüllen

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Vereinsauflösung
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde.
 - c) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4)
- a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
 - b) Nicht gezahlte Beiträge und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden einklagbar.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1)
- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, sowie Gebäude und Anlagen des Vereins zu nutzen.
 - b) Aktive Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die vereinseigenen oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) den Aussichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Ausnahmefall kann eine Zahlungsvereinbarung mit dem Vorstand getroffen werden.
 - e) die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung ein entsprechendes Entgelt festgesetzt.
 - f) an mindestens 6 Vereinsveranstaltungen im Jahr teilzunehmen.
 - g) sich über anstehende Einsätze, Versammlungen und Veranstaltungen zu informieren sowie den Vorstand über Teilnahme und Unterstützung in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Maßregelungen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- b) Verweis
- c) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern bis zu 4 Wochen.

Gegen die Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. dem Protokollführer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende
2. der 1. Stellvertreter
3. der 2. Stellvertreter
4. der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand bis zur nächsten Wahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Vertreter, dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlassung und Wahl des Vorstands

- d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 3
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/3 der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Einberufung
- a) Die Einberufung **der Hauptversammlung** erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. **Bei Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.** Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2, höchstens 6 Wochen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - b) Zu Mitgliederversammlungen die der Organisation des Vereinsbetriebes dienen wird nicht gesondert eingeladen, sofern diese im Veranstaltungsplan bekannt gegeben wurden. Andernfalls erfolgt die Einladung gemäß Abs. (4) a)**
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 3 (1) a)
 - b) vom Vorstand - § 9 (1)
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge min. 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Finanzwesen

- (1) Die Kassen und Buchführung obliegen dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem, durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jeder Zeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Friedrichroda, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 07.02.1990 beschlossen worden und wurde
am 24.03.2006 durch die Jahreshauptversammlung,
am 21.03.2014 durch die Jahreshauptversammlung
am 08.03.2019 durch die Jahreshauptversammlung
geändert.